



Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement mit Verordnung und Gebührentarif



Liebe Leserinnen und Leser
Liebe Angehörige und Trauermode

Werdend und Vergehend liegen in der Natur. Geburt und Tod sind die grossen Grundtatsachen unseres Lebens. So wie Rituale und Bräuche den Beginn des Lebens markieren, wird auch der Abschluss des Lebens von einer Reihe von Symbolen und Traditionen umrahmt.

In der heutigen Zeit sind die Vorstellungen über die letzte Ruhestätte oft von sehr individuellen Vorstellungen und Wünschen der verstorbenen Person wie auch ihrer Angehörigen geprägt. Nach wie vor ist es ein wichtiger Ausdruck der Anerkennung der Einmaligkeit jeder Person, wenn Angehörige oder Freunde einem verstorbenen Mitmenschen ein Grabzeichen setzen. Auch wenn die sterblichen Überreste im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, ist das Bedürfnis der Trauenden nach individueller Gestaltung der Grabstätte gross. Schliesslich bewirkt die den Menschen aller Zeiten und Kulturen eigene, von Hoffnung getragene Überzeugung, dass der Tod zwar biologisch das Leben beendet, dessen geistige Dimension aber unsterblich ist, eine Reihe von besonderen Wünschen und Anliegen bei der Grabmalgestaltung.

Der Gemeindeverband Friedhofwesen Münsingen Rubigen bemüht sich, den Friedhof Münsingen durch Bepflanzung und Pflege der Gräber und übrigen Anlagen als würdigen und schönen Ort der letzten Ruhe für Verstorbene so zu unterhalten, dass sich sowohl persönliche Wünsche der Angehörigen als auch der Gesamteindruck der Anlage miteinander verbinden lassen.

In diesem Sinne enthält der vorliegende Prospekt eine Kurzfassung des Bestattungs- und Friedhofreglementes mit dazugehöriger Verordnung in der Form eines Einlageblattes sowie den in einem Todesfall wichtigen Adressen, den Bestattungsgebühren und einigen Preisvarianten der Grabpflege durch den Friedhofgärtner.

Wir wünschen Ihnen in der kommenden Zeit viel Trost und Kraft und hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die oft schwere Pflicht der Grabmalgestaltung und -pflege zu erleichtern.

Gemeindeverband Friedhofwesen
Münsingen Rubigen

Der Vorstand

Gebührentarif

Für Einwohner/innen der
Verbandsgemeinden

Für Auswärtige

Bestattungen / Beisetzungen	Für Einwohner/innen der Verbandsgemeinden	Für Auswärtige
Reihengrab	Fr. -	Fr. 700.-
Kindergrab	Fr. -	Fr. 200.-
Familiengrab	Fr. 3'000.-	Fr. 4'000.-
Urnengrab	Fr. -	Fr. 500.-
Urnensiche (exkl. Gravrur)	Fr. 500.-	Fr. 1'000.-

Urnenseizung auf:

- best. Reihengrab	Fr. -	Fr. 200.-
- best. Urnengrab	Fr. -	Fr. 200.-
- best. Urnensiche	Fr. -	Fr. 200.-
Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravrur)	Fr. -	Fr. 300.-

Benützung Aufbahnungshalle	Fr. -	Fr. 100.-
-------------------------------	-------	-----------

Grabbepflanzung

Kosten pro Jahr

	Bepflanzung	Unterhalt
Urnengrab	Fr. 140.- bis 220.-	Fr. 120.-
Sargreihengrab	Fr. 180.- bis 280.-	Fr. 120.-
Familiengrab	Fr. 150.- bis 500.-	Fr. 120.-

Die Kosten sind abhängig von der Bepflanzungsart sowie der Grösse der Pflanzfläche. Der Friedhofgärtner wird Sie gerne beraten und Ihnen Vorschläge unterbreiten. Es können auch Grabunterhaltsverträge abgeschlossen werden.

Lobsiger Gartenbau AG, Krieggasse 18, 3414 Oberburg
Tel. 034 422 40 48, info@logar.ch, www.logar.ch

Adressen

Römisch-Katholische Kirchengemeinde

Pfarrleiter Löwenmattweg 10 3110 Münsingen 031 721 03 73
Sekretariat Löwenmattweg 10 3110 Münsingen 031 721 03 73

Evangelisch Reformierte Kirchengemeinde

Pfarramt 1: Pfarstutz 1 3110 Münsingen 031 721 10 47
Verena Schär
Pfarramt 2: Gabriëla Allemann Sonnhalde 14 3110 Münsingen 031 721 12 94
Andreas Lüdi Sonnhalde 14 3110 Münsingen 031 721 12 94
Pfarramt 3: Mark Lauper Schlossstrasse 11 3110 Münsingen 031 931 18 47
Pfarramt 4: Markus Zürcher Schlossstrasse 11 3110 Münsingen 031 721 10 35
Pfarramt 5: Christoph Beutler Wortstrasse 69 3113 Rubigen 031 721 25 30
Pfarramt 6: Philippe Ammann Eichweg 25B 3072 Ostermundigen 031 722 18 06
PZM 3110 Münsingen 031 720 80 90
Sekretariat Schlossstrasse 11 3110 Münsingen 031 720 57 57

Gemeindeverband Friedhofswesen

Münsingen Rubigen
Präsident: Kurt Moser Eigermatte 50 3110 Münsingen 079 659 66 41
031 721 16 39

Bestattungsinstitute

U + B. Kobel Sonnhaldeweg 36d 3110 Münsingen 031 721 42 58
S. Lüthi Bernstrasse 35 3110 Münsingen 031 721 55 02

Friedhofgärtnerei

Lobsiger Gartenbau AG Krieggasse 18 3414 Oberburg 034 422 40 48

Bestattungskordinator

Hans Arni, Notar Belpbergstrasse 5a 3110 Münsingen 031 722 05 15

Bestattungs- und Friedhofreglement

Geltungs-
bereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement ordnet die Aufgaben der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden im Bestattungs- und Friedhofwesen.

Friedhofruhe

Art. 7

¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

³ Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin ist befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.

Abteilungen

Art. 8

¹ Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:

- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder
- Familiengräber
- Urnengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab

² Die Verstorbenen sind in den entsprechenden Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge zu bestatten.

³ In allen Abteilungen ist die Beisetzung zusätzlicher Urnen möglich.

Grabgestaltung

Art. 9

¹ Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin besorgt den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber, den Unterhalt der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes.

² Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale dem Friedhofgärtner / der Friedhofgärtnerin übertragen.

Bestattungs-
recht

Art. 12

Auf dem Friedhof werden bestattet:

- Verstorbene, die in den Verbandsgemeinden wohnhaft waren
- auswärtig wohnhaft gewesene, jedoch in den Gemeinden verstorbene Personen
- auswärtig Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit einer Verbandsgemeinde verbunden waren. Die Bestattung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- Aus historischen Gründen können Verstorbene aus der Gemeinde Allmendingen auf dem Friedhof Münsingen bestattet werden.

Ruhedauer

Art. 13

¹ Die Benützungsdauer beträgt für Reihengräber, Urnengräber und Urnennischen 25 Jahre. Bei Familiengräbern beträgt die Ruhezeit 40 Jahre. Später als 15 Jahre nach dem Erstverstorbenen kann keine Erdbestattung mehr im Familiengrab erfolgen.

² Das Beisetzen zusätzlicher Urnen verlängert die Ruhezeit nicht.

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Todes-
anzeige

Art. 1

¹ Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt Bern-Mittelland innert zwei Tagen anzuzeigen (Art. 81 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, ZSNV, SR 211.112.1).

² Der Bestattungskordinator / die Bestattungskordinatorin stellt die Beerdigungsbewilligung aus, auf der die Personalien sowie Tag und Stunde der Beerdigung eingesetzt werden. Bei der zeitlichen Ansetzung ist den Möglichkeiten des Pfarrers / der Pfarrerin Rechnung zu tragen. Der Anzeigende überbringt je eine Begräbnisbewilligung dem Pfarrer / der Pfarrerin und dem Totengräber / der Totengräberin.

Aufbau-
ringshalle

Art. 2

¹ Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehäus oder im Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen besorgt.

³ Für auswärtige Verstorbene, die nicht auf dem Friedhof Münsingen bestattet werden, wird für die Benützung der Aufbahrungshalle eine Gebühr erhoben.

⁴ Die Angehörigen erhalten vom Friedhofgärtner einen Schlüssel. Der Verstorbene kann jederzeit besucht werden.

Särge

Art. 3

¹ Särge sind aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem verrottbarem Material anzufertigen. Zinnsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.

Bestattung

Art. 4

¹ Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort für die verstorbenen Einwohner / Einwohnerinnen des Gemeindeverbandes.

² Die Beerdigungen finden Montag bis Freitag, je nach Wunsch der Angehörigen und in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer um 11.00 Uhr, 13.30 Uhr oder um 15.00 Uhr statt.

³ Für die Urnenbeisetzung haben sich die Angehörigen mit dem Begräbnisbeamten / der Begräbnisbeamtin, dem Friedhofgärtner / der Friedhofgärtnerin und dem Pfarrer / der Pfarrerin zu verständigen.

Allgemeine
Öffnungs-
zeiten

Art. 5

¹ Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher ganzjährig geöffnet, für Kinder jedoch nur in Begleitung Erwachsener.

Gemeinschaftsgrab

Art. 10

¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung in die Gemeinschaftsgruft. Auf Wunsch der Angehörigen kann sie auch an einer hierfür festgelegten Stelle im Rassenfeld in einer verrottbaren Urne oder direkt in den Boden stattfinden.

² Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt eine Namensnennung auf einer Metallplatte.

Abmessen

Art. 16

¹ Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht überschreiten:

Grabmäler für Erwachsene
Höhe: 1.00 m Breite: 0.60 m
Grabmäler für Kinder
Höhe: 0.80 m Breite: 0.50 m
Familiengräber
Höhe: 1.20 m Breite: 1.20 m

Urnengräber

Höhe: 0.80 m Breite: 0.50

Die Dicke der steinernen Grabmäler hat mindestens 12 cm zu betragen.

Arbeiten auf Gräbern

Art. 11

¹ Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

² Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen oder sonstwie ordnungsgemäss zu entsorgen.

⁵ Der Friedhofgärtner/ die Friedhofgärtnerin ist beauftragt, abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. von den Gräbern zu entfernen. Zu grosse Bäume oder Sträucher können in Absprache mit dem Vorstand vom Friedhofgärtner/ der Friedhofgärtnerin entfernt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁶ Auf dem Gemeinschaftsgrab ist ein Ablageort für Blumen und Kränze festgelegt. Anderweitig deponierter Blumenschmuck wird vom Friedhofpersonal dorthin gestellt.

⁷ Die Verwendung von chemischen Hilfsmitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten ist auf ein Minimum zu beschränken. In speziellen Fällen kann der Friedhofgärtner/ die Friedhofgärtnerin beigezogen werden. Die Angehörigen sind während den Anpflanzzeiten entsprechend zu informieren.

⁸ Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden oder für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden nach vorheriger schriftlicher Aufforderung vom Friedhofgärtner/ von der Friedhofgärtnerin einfach und dauerhaft begrünt.

Bepflanzungen

Art. 12

¹ Die Grabstätten sind ordentlich zu bepflanzen und auszuschnücheln.

² Anpflanzung und Pflege der Grabeinfassungen, Hecken, Wege, Anlagen usw. sind Aufgabe des Friedhofgärtners/ der Friedhofgärtnerin, gemäss Weisungen des Vorstandes.

Bewilligung

Art. 14

¹ Der Hersteller eines Grabmals hat dem Vorstand vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch auf vorgedrucktem Formular einzureichen.

Beratung

Art. 20

Der Friedhofgärtner/ die Friedhofgärtnerin berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.

Unterhalt der Gräber

Art. 13

¹ Das Anpflanzen und der Unterhalt der Grabstätten sind Sache der Angehörigen, wobei es ihnen freisteht, den Friedhofgärtner/ die Friedhofgärtnerin damit zu beauftragen.

² Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

³ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung des Friedhofgärtners/ der Friedhofgärtnerin.

⁴ Unkraut, Kehrlicht, Abfälle, dürre Kränze usw. sind zu entfernen und in die hierfür bestimmten Behälter zu werfen. Die Verunreinigung von Brunnen ist zu vermeiden.

Material

Art. 15

Als Material für Grabmäler sind gestattet: Natursteine, Kunststeine, Metall und Holz.

Das Reglement und die dazugehörige Verordnung wurden von der Versammlung vom 19.11.2001 angenommen und treten auf den 01.01.2002 in Kraft.

Anpassung Art. 1 der Verordnung per 1.1.2014:
– ¹ Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt Bern-Mittelland innert zwei Tagen anzuzeigen...
– ² Der Bestattungskordinator stellt die Beerdigungsbewilligung aus...